

1/SN-B7/ME
1 von 5**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie**

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon 75 56 86-99 Serie

Durchwahl 4602

Sachbearbeiter: Dr. Schuster

Zl. 16 1100/2-I/6/87

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betreff:	GEGENTENTWURF
Zl.	87 GE 9.87
Datum:	5. FEB. 1988
Verteilt:	5.2.1988 Riedler

f. Johannz

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
 mit dem das Weingesetz 1985
 geändert wird (Weingesetz-
 Novelle 1988)

Stellungnahme im Begutachtungs-
 verfahren

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
 übermittelt 25 Ausfertigungen einer Stellungnahme zur
 Weingesetz-Novelle 1988.

Wien, am 2. Februar 1988

Für den Bundesminister:

i.v. SL LADSTÄTTER

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Wimnreider

**Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und Familie****A-1031 Wien, Radetzkystraße 2****Telefon 75 56 86-99 Serie****Durchwahl 4602****Sachbearbeiter: Dr. Schuster****Zl. 16 1100/2-I/6/88**

An das
**Bundesministerium für,
Land- und Forstwirtschaft**

**Stubenring 1
1012 Wien**

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Weingesetz 1985
geändert wird (Weingesetz-
novelle 1988)

Stellungnahme im Begutachtungs-
verfahren

Bezug: 12.601/18-I/2/87

Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie nimmt
zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wein-
gesetz 1985 geändert wird, wie folgt Stellung:

1.

Allgemeines

Die neben der Neuordnung der Weinaufsicht beabsichtigten
Änderungen einzelner Bestimmungen des Weingesetzes bringen
überwiegend Erleichterungen für die Weinhersteller bzw. Ent-
schärfungen von Bestimmungen, die nach dem "Weinskandal" in
das Weingesetz 1985 aufgenommen wurden, um die Qualität des
in Österreich hergestellten Weines zu sichern und den Konsu-
menten vor Täuschungen oder Gesundheitsbeeinträchtigungen
zu schützen.

- 2 -

Aus der Sicht des für Angelegenheiten des Konsumentenschutzes zuständigen Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie bestehen daher Bedenken grundsätzlicher Art gegen die mit dieser Weingesetz-Novelle 1988 verfolgten Zielsetzungen.

2.

Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes samt Erläuterungen

2.1

Weinbehandlungsmittel (Ziffern 1 bis 3 und 34 des Entwurfes; §§ 6 bis 15 und 70 des Weingesetzes 1985)

Ohne auf Details der dazu beabsichtigten Änderungen einzugehen, wird der Eindruck erweckt, daß die sehr detaillierten Regelungen der §§ 7 bis 15 des Weingesetzes, zu deren weiteren Präzisierung auch bereits einmal eine Verordnung zur Begutachtung versendet wurde, durch eine Verordnungsermächtigung ersetzt werden, deren ausreichende Determinierung des Verordnungsgebers fraglich scheint und daher die künftigen Entwicklungen kaum abschätzen läßt.

2.2

Aufbesserung, Wiederherstellung (Ziffern 4 und 5 des Entwurfes § 19 Abs. 4 Z 2 und § 22 Abs. 2 und 3 des Weingesetzes 1985)

Bei den Erläuterungen wurden offenbar die Texte zu den Ziffern 4 und 5 vertauscht.

Auch auf Seite 6 der Textgegenüberstellung wurden die Ziffern 4 und 5 in falscher Reihenfolge abgedruckt, zu dem wurde § 19 Abs. 4 Z 2 nicht in der geltenden Fassung wiedergegeben.

Die Erläuterungen zur Lockerung des Aufbesserungsverbotes nehmen zwar auf Rotweine Bezug, enthalten aber keinerlei Begründung, weshalb eine Aufbesserung bei Rotwein auf 20 KMW (bisher 19) zugelassen werden soll.

Abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen eine Zulassung der Wiederherstellung verdorbenen Weines ist deren Einschränkung in Satz 2 des Absatzes 2, die auf hypothetische Konsumgewohnheiten eines "Durchschnittsverbrauchers" abstellt, äußerst problematisch.

Diese Bestimmung wird sich nämlich wegen der Schwierigkeit, im konkreten Fall die Konsumgewohnheit eines Durchschnittsverbrauchers zu ermitteln, kaum vollziehen lassen.

2.3 .

**Entzug der staatlichen Prüfnummer, Veröffentlichung
(Ziffer 9 des Entwurfes, § 31 Abs. 12 des Weingesetzes 1985)**

Es ist unbestritten, daß die Kosten einer Veröffentlichung im Amtsblatt zur Wiener Zeitung im Einzelfall eine Härte für einen Weinhersteller darstellen können. Die Auferlegung derartiger Veröffentlichungskosten ins Ermessen der Behörde zu stellen, ohne die Ausübung dieses Ermessens zu determinieren, scheint aber verfassungsrechtlich bedenklich.

2.4

Weinaufsicht (Ziffern 10 bis 16 des Entwurfes, § 37 bis 43 des Weingesetzes 1985)

- 4 -

Gegen die Neuordnung der Weinaufsicht in der beabsichtigten Form bestehen keine Einwände.

2.5

Banderole, Kontrollzeichen (Ziffer 17 des Entwurfes, § 45 des Weingesetzes 1985)

Diese Vereinheitlichung wird begrüßt, wenngleich der Argumentation in den Erläuterungen, eine Differenzierung zwischen Banderole und Kontrollzeichen scheine "unter dem Aspekt des Gleichheitssatzes bedenklich", nicht gefolgt werden kann.

3.

Schlußbemerkung

Im Hinblick auf die zunehmende Sensibilisierung der österreichischen Konsumenten für Fragen der Qualität bestimmter Lebens- und Genussmittel und die Bedeutung der Qualitätssicherung für die Absatzchancen österreichischer Weine im Ausland wird ersucht, die vorgetragenen Bedenken ernstlich zu prüfen und vor Einbringung des Entwurfes im Ministerrat über die vorgenommenen Änderungen zu informieren.

Wien, am 2. Februar 1988

Für den Bundesminister:

i.v. SL LADSTÄTTER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wimohrander